

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

zum

Bebauungsplan „Buchenblick“ der Ortsgemeinde Puderbach



Oktober 2021



Auftraggeber:



WeSt Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Dirk Strang
Tannenweg 10
56751 Polch

Auftragnehmer:



Dipl.-Biogeogr. Sarah Grün
Sprink 4
54558 Strohn
Tel.: 065736429880
E-Mail: gruen@gruenplaneifel.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Das Plangebiet	4
3. Rechtliche Grundlagen.....	7
4. Datengrundlage	8
5. Ergebnisse der Standortbegehung.....	9
6. Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG	10
6.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten.....	11
7. Fazit.....	17
8. Quellenangaben.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets (rote Umrandung).....	4
Abbildung 2: Südlicher Abschnitt des Plangebietes.	5
Abbildung 3: Nördlicher Abschnitt des Plangebietes.....	5
Abbildung 4:Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und des Naturparks Rhein-Westerwald (orange). ...	6
Abbildung 5: Mähwiese im südlichen Teil der Planfläche.....	9
Abbildung 6: Als Garten genutzter Teilabschnitt der Planfläche (nördlicher Abschnitt).	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Puderbach (Verbandsgemeinde Puderbach, Landkreis Neuwied) plant im Gebiet „Buchenblick“ zwischen der bestehenden Bebauung sowie daran angrenzend ein Wohngebiet zu errichten. Um dieses Vorhaben auszuführen, wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Verfahren wird nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung/ Potenzialanalyse beauftragt. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit erwarten lässt.

2. Das Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Süden/Südwesten der Ortschaft Puderbach auf beiden Seiten der Straße „Buchenblick“ (Abb. 1).



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets (rote Umrandung). Quelle: Google Maps.

Der rund 0,2 ha große südliche Abschnitt ist Teil einer großen, als Mähwiese genutzten Grünlandfläche und grenzt südwestlich an bestehende Wohnhäuser mit Gärten an, entlang der Grenze verläuft eine hohe Thuja-Hecke (Abb. 2). Die nördliche Teilfläche ist ca. 750 m² groß und wird derzeit als Garten genutzt, in der Mitte der Fläche verläuft ein geschotterter Weg und im nördlichen Randbereich steht ein Gartenhaus (Abb. 3). Nordöstlich schließt eine Grünlandfläche an, dahinter Wohngebäude mit Gärten. Südwestlich grenzt, getrennt durch einen ca. 10 m breiten Gehölzbestand, eine Norma-Filiale an. Der Zugang zu beiden Teilflächen erfolgt über die Gemeindestraße „Buchenblick“.



Abbildung 2: Südlicher Abschnitt des Plangebietes.



Abbildung 3: Nördlicher Abschnitt des Plangebietes.

Umliegend befinden sich südlich und südwestlich der Planung große Grünlandflächen, das nächstgelegene Waldgebiet liegt in rund 450 m Entfernung. Hecken und Baumreihen im weiteren Umfeld erhöhen die strukturelle Vielfalt und schaffen eine Biotopvernetzung. Nach Norden hin grenzt die Ortschaft Puderbach mit der stark befahrenen Landstraße L264 an. Östlich der Planung erstreckt sich in ca. 120 m Entfernung, eine gut strukturierte, extensiv genutzte Halboffenlandschaft, die an den Holzbach grenzt (Abb. 4).

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes liegen keine internationalen Schutzgebiete oder Naturschutzgebiete, rund 570 m östlich und 360 m nördlich verläuft jedoch der Naturpark Rhein-Westerwald (NTP-071-001) (Abb. 4).

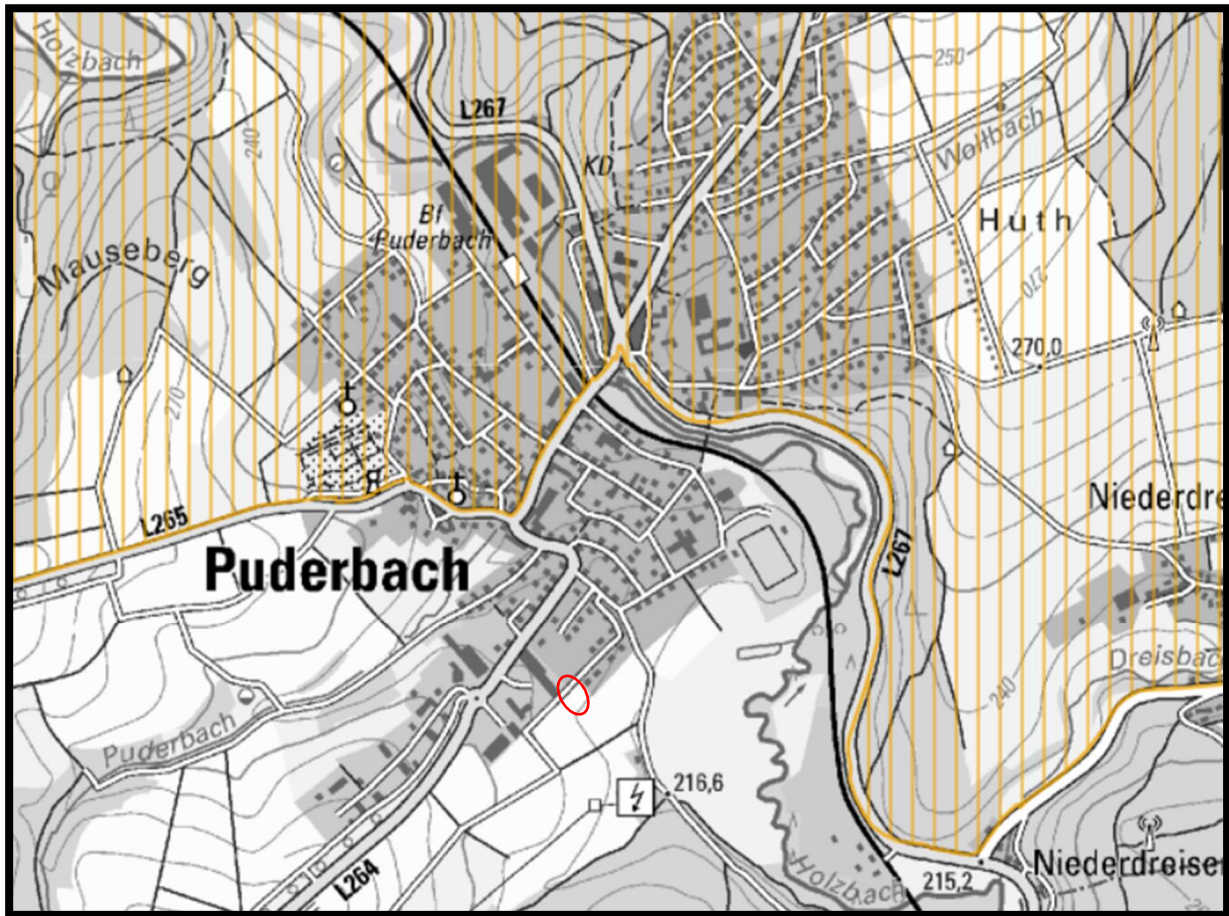


Abbildung 4: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und des Naturparks Rhein-Westerwald (orange).

3. Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen von Vorhaben nach § 13b BauGB kann zur Prüfung der Artenschutzbelange zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?
- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind hingegen Vorkommen planungsrelevanter Arten und negative Auswirkungen zu prognostizieren oder können nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erfolgen.

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtliche Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist dies nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

4. Datengrundlage

Das Verfahren wird nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als beschleunigtes Verfahren durchgeführt, die artenschutzrechtlichen Belange werden zunächst im Rahmen einer Potenzialanalyse beurteilt, somit erfolgten bislang keine faunistischen Untersuchungen. Zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte am 27.09.2021 eine Begehung vor Ort und Informationen zu Artvorkommen wurden über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) abgefragt. Wird im Folgenden eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten prognostiziert, werden vertiefende Untersuchungen notwendig.

5. Ergebnisse der Standortbegehung

Wie bereits aufgeführt, wird der südliche Teil der Planfläche als Mähwiese genutzt (Abb. 5). Es handelt es sich hier um eine Glatthaferwiese (Biotoptyp EA1) und nach Kartieranleitung der Fa. Lökplan um einen FFH-Lebensraumtyp 6510 sowie eine nach §15 LNatSchG geschützte Fläche. Im LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sind für die Planfläche keine gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet. Als lebensraumtypische Arten wurden der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), die Wiesenflockenblume (*Centaurea jacea*), das Wiesenlabkraut (*Galium album*), der Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*), die Wiesenmargerite (*Leucanthemum vulgare* agg.), sowie der Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) kartiert. Neben der Margerite kamen Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) als weitere Magerkeitszeiger in der Fläche vor, jedoch nur lokal (<1%). Weiterhin wurden u.a. Rotschwingel (*Festuca rubra*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Rotklee (*Trifolium pratense*) kartiert, unter den Störzeigern kamen in geringem Maße Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vor. Es wurde kein vollständiges Arteninventar erfasst.

Nach Osten hin wird die Fläche durch eine rund 3 m hohe Thuja-Hecke von der angrenzenden Bebauung getrennt, ansonsten liegen keine weiteren Strukturen im Umfeld der Teilfläche.



Abbildung 5: Mähwiese im südlichen Teil der Planfläche.

Der nördliche Abschnitt der Planfläche wird derzeit als Garten genutzt (Biotoptyp HJ1), in der Mitte des Grundstücks befindet sich eine geschotterte Zufahrt/Weg zu dem am hinteren Ende stehenden Gartenhaus. Die Rasenfläche wird regelmäßig kurz gemäht. Mit Ausnahme einzelner kleiner Ziersträucher und zwei jungen Gehölzen im hinteren Teil der Fläche, weist dieser Planungsabschnitt

ebenfalls einen sehr offenen Charakter auf. Nach Norden hin grenzen weitere Gärten an, östlich befindet sich Grünland und unmittelbar westlich grenzt ein Gehölzbestand mittleren Alters mit Eichen und weiteren Laubbaumarten an. Dieser bleibt im Zuge der Planumsetzung vollständig erhalten.



Abbildung 6: Als Garten genutzter Teilabschnitt der Planfläche (nördlicher Abschnitt).

6. Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5411 (Dierdorf) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung (z.B. Störwirkungen) durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche, auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt.

6.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5411 die Arten Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie acht Fledermausarten gelistet.

Ein Vorkommen vom Luchs kann im Wirkraum der Planung, einem stark anthropogen geprägten Gebiet, sowohl hinsichtlich seiner Seltenheit als auch aufgrund mangelnder Habitatausstattung und der vorhandenen Störwirkung vollkommen ausgeschlossen werden. Die Wildkatze meidet Siedlungsbereiche, sodass das Vorkommen der Art im Bereich der Planfläche ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Entfernung zu eventuell geeigneten Habitaten (Wäldern) können Störungen (z.B. durch Baulärm) ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus gilt als streng boreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Im südlichen Teil der Planfläche liegen mit Ausnahme der randlichen Thuja-Hecke keinerlei Strukturen vor, der nördliche Bereich weist ebenfalls keine für die Art geeigneten Gehölze und Lebensraumstrukturen auf. Der westlich, zum Supermarktgelände hin angrenzende Baumbestand weist in Verbindung mit den nordöstlich anschließenden Gärten eine gewisse Habitateignung für Haselmäuse auf, hinsichtlich der geringen Flächengröße und der mangelnden Anbindung an weitere geeignete Strukturen, wird ein Vorkommen der Art jedoch nicht als wahrscheinlich erachtet. Die genannten Strukturen in den an die Planfläche angrenzenden Bereichen bleiben zudem erhalten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden somit voraussichtlich nicht tangiert.

Die für das Messtischblatt 5411 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Bart- und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus*, *Myotis brandtii*).

Auf der Planfläche selbst werden unter den genannten Arten im Bereich der nördlichen Fläche die ubiquitäre Zwergfledermaus sowie die Bartfledermaus als Nahrungsgäste erwartet, beide können entlang der randlichen Strukturen jagen. Die Mähwiese im südlichen Planabschnitt kann von der Fransenfledermaus und dem Großen Mausohr zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Ein Vorkommen der anderen Arten, vor allem der Bechsteinfledermaus, einer klassischen Waldart, wird im Nahbereich der Planung hingegen als weniger wahrscheinlich erachtet, die Art sowie das Braune Langohr finden jedoch in den südlich gelegenen Waldbeständen ggf. geeignete Lebensräume vor. Im Hinblick auf die Habitatausstattung der Planfläche und des näheren Umfeldes können grundsätzlich weitere Siedlungsarten vorkommen, so z.B. das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) oder der Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Puderbach sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Brandt-, Fransen- und Wasserfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere in Gebäuden vorfinden. Die südlich gelegenen Wälder können baumhöhlen- und spaltenbewohnenden Fledermausarten Quartiermöglichkeiten bieten,

Wochenstuben der Arten Braunes Langohr sowie mehrerer Arten der Gattung *Myotis*, z.B. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus könnten dort grundsätzlich vorkommen. Innerhalb der Planfläche liegen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor, der westlich angrenzende, ca. 10 m breite und sehr dichte Baumbestand lässt hinsichtlich seiner Struktur kein gutes Quartierangebot für Fledermäuse erwarten, Quartiervorkommen können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein baubedingter Quartierverlust baumhöhlenbewohnender Fledermausarten kann durch das Fehlen geeigneter Strukturen innerhalb der Planfläche vollkommen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere, z.B. in benachbarten Wohnhäusern oder in dem angrenzenden Baumbestand (wird als unwahrscheinlich erachtet), werden nicht prognostiziert, da baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten in Ortschaften daran gewöhnt sind und hier bereits Störungen vorliegen. Vorsorglich wird dennoch ein Baubeginn im Herbst oder Winter empfohlen, wenn potenziell im nahen Umfeld vorkommende Wochenstubenquartiere nicht mehr, bzw. noch nicht besetzt sind. Die Arbeiten sollten dann zügig ohne längere Unterbrechungen fortgesetzt werden.

Die Planfläche lässt, wie bereits aufgeführt, einzelne Fledermausarten als temporäre Nahrungsgäste erwarten, hochwertige Jagdhabitatstrukturen liegen hingegen nicht vor, ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate wird somit ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Störungen in benachbarten Nahrungshabitaten wird vorsorglich ein Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang empfohlen.

Die für das Messtischblatt 5411 aufgeführten Säugetierarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Herbst/Winter, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Messtischblatt 5411 werden in ARTeFAKT insgesamt 102 Vogelarten gelistet, darunter auch seltene und störanfällige Arten. Von den im Messtischblatt nachgewiesenen Vogelarten können viele aufgrund mangelnder Habitateignung in der Planfläche und dem näheren Umfeld ausgeschlossen werden, so z.B. an größere Gewässer gebundene Arten.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von störempfindlicher Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung in dem stark anthropogen geprägten Umfeld werden diese Arten auch in dem westlich angrenzenden Gehölzbestand nicht erwartet. Die südlich gelegenen Waldgebiete stellen hingegen potenzielle Lebensräume dar, hier liegt jedoch ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Störungen vor.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), etc.) finden im näheren Umfeld keine geeigneten Habitate vor, insgesamt ist die Planfläche sowie die nähere Umgebung zu offen und zu intensiv genutzt, ihr Vorkommen kann vor allem hinsichtlich der siedlungsnahen Lage ausgeschlossen werden, da die genannten Arten sehr störempfindlich sind.

Des Weiteren stellt die Planfläche selbst kein geeignetes Rastgebiet dar, da sie unmittelbar im Siedlungsbereich liegt bzw. daran angrenzt und vergleichsweise kleinflächig ist. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert. Die an die südliche Teilfläche angrenzenden Offenlandflächen können hingegen in größerer Entfernung zu den bestehenden Siedlungsbereichen als Rastgebiet dienen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung werden Störungen rastender Arten jedoch nicht erwartet, zumal die geplante Bebauung unmittelbar an den bereits bebauten Bereich anschließt und die Teilplanfläche mit rund 0,2 ha vergleichsweise klein ist.

Die Mähwiese (südlicher Teilbereich) kann Bestandteil des großräumigen Nahrungshabitats verschiedener Greifvogelarten (z.B. Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) sein. Aufgrund der großräumigen Nahrungshabitate der aufgeführten Arten, der gleichwertigen Habitatausstattung der unmittelbar angrenzenden Flächen und der geringen Größe der Planfläche (südlicher Abschnitt ca. 0,2 ha), ist hier jedoch nicht von einem essenziellen Verlust auszugehen.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der der Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder dem Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), innerhalb der Planfläche wird als unwahrscheinlich erachtet, da der nördliche Flächenabschnitt keinerlei geeignete Strukturen aufweist und die südliche Teilfläche als Mähwiese zwar grundsätzlich geeignet sein kann, die Entfernung zu angrenzenden Hecken, Bäumen und Siedlungsstrukturen jedoch maximal 50 m beträgt. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab, zu Straßen und Bebauung halten Bodenbrüter gerne Abstand. Freilaufende Hunde und Katzen können in Siedlungsnähe ebenfalls eine erhebliche Störwirkung darstellen. Somit stellt das Plangebiet kein optimales Bruthabitat dar, die angrenzenden Grünlandbereiche in größerer Entfernung zur Ortschaft hingegen schon. Ein Nahrungshabitat auf der Fläche ist nicht auszuschließen, jedoch liegen im Umfeld gleichwertige und höherwertige Brut- und Nahrungsräume vor, sodass die Tiere ausweichen können. Zur Vermeidung von Störungen in benachbarten Flächen während der Brutzeit, sollte der Baubeginn im Herbst/Winter und somit vor Beginn der Brutsaison bzw. danach erfolgen.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, vorrangig die weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Auf der nördlichen Teilfläche befinden sich kleinere Sträucher und zwei junge Gehölze, die grundsätzlich als Brutplatz dienen können. Die Rodung der Gehölze muss somit im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. und somit außerhalb der Brutzeit erfolgen. Von einem erheblichen Bruthabitatverlust ist hier nicht auszugehen, zumal sich höherwertige Strukturen im unmittelbaren Umfeld befinden. In den angrenzenden Gärten sowie in dem benachbarten Gehölzbestand können einige der aufgeführten Arten brüten. Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit müssen die Bauarbeiten daher außerhalb der Brutsaison beginnen und zügig, ohne längere Unterbrechungen fortgesetzt werden. Diese Maßnahme vermeidet zudem Störungen der in den angrenzenden Siedlungsbereichen in Gebäuden brütenden Vogelarten, wenngleich diese aufgrund der bestehenden Vorbelastung an Störungen und Lärm gewöhnt sind. Da weitere geeignete Niststrukturen im Umfeld vorhanden sind, kann der zeitweise, durch die baubedingten Störungen entstandene Verlust von Brutstätten, kompensiert werden. Die umgebenden Gehölze sowie die Thuja-Hecke bieten mehreren

Vogelarten zudem geeignete Schlafplätze/Ruhestätten, sodass vorsorglich eine Vermeidung von Nachtbaustellen (Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sowie ein eingriffsfreier Pufferbereich von mind. 5 m (Abstand der Baumaßnahmen zu randlichen Gehölzen) empfohlen wird. Die Planfläche kann zudem grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da sich umliegend weitere Grünflächen und Gärten befinden, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können vorübergehend Störungen in unmittelbar angrenzenden Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den vorhandenen Siedlungsverkehr liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor und Nahrungsgäste können den Störungen zudem ausweichen und benachbarte Flächen aufsuchen. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle somit nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel zudem nicht zu erwarten.

Die für das Messtischblatt 5411 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodungen im Winterhalbjahr, Baubeginn außerhalb der Brutzeit, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen, mind. 5 m Abstand zu Gehölz- und Heckenstrukturen) nicht zu erwarten.

Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Cornella austriaca*) für das Messtischblatt 5411 gelistet. Die genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Wertvolle Habitatelemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotop, Wildgärten oder Totholz liegen im Wirkraum nicht vor. Hecken und Gebüschgruppen können geeignete Habitate für die Zauneidechse und ggf. auch für die Schlingnatter darstellen, wenn sie von einem Kraut- oder Altgrassaum umgeben sind und sich angrenzend Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen befinden. Diese Strukturen liegen hier nicht vor. Insgesamt liegen keine optimalen Habitatbedingungen für die genannten Reptilienarten vor, von einem Vorkommen wird somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5411 aufgeführten Reptilienarten werden im Wirkraum der Planung nicht erwartet, von einer verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) wird somit nicht ausgegangen.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5411 werden die Amphibienarten Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt. Auf der Planfläche selbst und dem näheren Umfeld gibt keine Gewässer. Die Geburtshelferkröte benötigt wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher), sie kommt häufig in Steinbrüchen und Tongruben mit sonnigem bis halbschattigem Gewässer vor, ein Vorkommen der Art im Wirkraum der Planung ist auszuschließen. Die Kreuzkröte wird als Pionierart warmer, offener Lebensräume, vorkommend in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden, ebenfalls nicht erwartet. Sie benötigt vegetationsarme bis -freie Biotop mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als

Landlebensraum sowie kaum bewachsene Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Der Kammolch bevorzugt kleine besonnte Teiche oder Weiher mit lehmigen Böden, als Sommerlebensraum werden Wälder, Hecken und Saumbiotope sowie von Hecken und mit Feldgehölzen durchsetztes Grünland, vorzugsweise in Gewässernähe, aufgesucht. Die Planfläche sowie das nähere Umfeld bieten der Art keine geeigneten Habitatbedingungen. Die Gelbbauchunke ist ebenfalls auszuschließen, da sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben benötigt. Sie kommt überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Ein Vorkommen des Laubfrosches ist ebenfalls nicht zu erwarten, die Art bevorzugt feuchte terrestrische Lebensräume, wie z.B. extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen und feuchte Wälder.

Die für das Messtischblatt 5411 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) wird somit nicht prognostiziert.

Fische und Rundmäuler

In ARTEFAKT werden die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gelistet. Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5411 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

In ARTEFAKT werden für das Messtischblatt 5411 (Dierdorf) keine Crustacea gelistet.

Für das Messtischblatt 5411 werden keine Crustacea aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

In ARTEFAKT werden für das Messtischblatt 5411 (Dierdorf) keine FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Für das Messtischblatt 5411 werden keine FFH Anhang IV-Arten unter den Weichtieren aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Insekten

Für das Messtischblatt 5411 wird nur der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als FFH Anhang IV-Art unter den Insekten gelistet. Die Art ist streng an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) gebunden, dieser wurde im Rahmen der Vegetationserhebung auf der Planfläche nicht nachgewiesen. Das Vorkommen des Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird somit ebenfalls nicht angenommen.

Ein Vorkommen des für das Messtischblatt 5411 aufgeführten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird im Wirkraum der Planung aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht erwartet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5411 (Dierdorf) keine FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Für das Messtischblatt 5704 werden keine FFH Anhang IV-Arten unter den Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

7. Fazit

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten Arten keine Habitateignung vor. In den wenigen, im nördlichen Teil der Planfläche befindlichen Sträuchern und jungen Gehölzen, können wenig stöempfindliche und an die menschliche Nutzung angepasste Vogelarten potenziell ihre Nester bauen. Die angrenzenden, nicht von der Planung tangierten Gehölze, weisen jedoch eine weitaus bessere Eignung als Nistplatz auf. Ansonsten können Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten ausgeschlossen werden. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen. Ein anlage- bau- oder betriebsbedingtes Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG wird somit unter Voraussetzung der Durchführung einzelner Vermeidungsmaßnahmen (v.a. Einhaltung von Bauzeitenfenstern) nicht erwartet. Die Maßnahmen umfassen:

- Baubeginn im Herbst/Winter (Fledermäuse, Vögel)
- Rodung der Gehölze im nördlichen Teil der Planfläche im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum(01.10.-28.02.) (Vögel)
- Vermeidung längerer Unterbrechungen der Bauphase (Fledermäuse, Vögel)
- Vermeidung von Nachtbaustellen, d.h. Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Fledermäuse, Vögel)
- 5 m Abstand zu Heckenstrukturen (Vögel)

Die im Rahmen der Standortkontrolle durchgeführte Bewertung der Grünlandflächen zeigte, dass es sich bei der Mähwiese im südlichen Planungsabschnitt um eine nach §15 LNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiese und den FFH-Lebensraumtyp 6510 handelt. Die betroffene Fläche weist eine Größe von rund 0,2 ha auf. Als möglicher Ausgleich wäre z.B. die Umwandlung von Ackerflächen in dauerhafte Grünlandflächen (für mind. 25 Jahre) durch die Ansaat mit einer Regiosaatgutmischung oder die Extensivierung und Aufwertung bestehender Grünlandflächen möglich.

8. Quellenangaben

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

Internetquellen:

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf

https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2011/BK-Kartieranleitung_RLP_2011_0404201_Endfassung.pdf